



Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Herrn Vorsitzenden
des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Dr. Ingo Wolf MdL
40221 Düsseldorf

nachrichtlich:
Rechtsausschuss des Landtags
- Referat I 1 -
40221 Düsseldorf



Seite 1 von 1

08.04.2016

Aktenzeichen
2001 - Z. 29
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Jansen
Telefon: 0211 8792-222

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags am 13. April 2016

Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt 13 (Umsetzung und Weiterentwicklung des Gender- Mainstreaming Ansatzes im Geschäftsbereich des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen)

Anlagen

- 60 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt 13 (Umsetzung und Weiterentwicklung des Gender- Mainstreaming Ansatzes im Geschäftsbereich des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen) in 60-facher Ausfertigung zur Weiterleitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kutschaty

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Herrn Vorsitzenden
des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Dr. Ingo Wolf MdL
40221 Düsseldorf

Seite 1 von 1

08.04.2016

Aktenzeichen
2001 - Z. 29
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Jansen
Telefon: 0211 8792-222

nachrichtlich:

Rechtsausschuss des Landtags
- Referat I 1 -
40221 Düsseldorf

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags am 13. April 2016

Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt
13 (Umsetzung und Weiterentwicklung des Gender- Mainstreaming An-
satzes im Geschäftsbereich des Justizministeriums des Landes Nord-
rhein-Westfalen)

Anlagen

- 60 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung
zu dem Tagesordnungspunkt 13 (Umsetzung und Weiterentwicklung
des Gender- Mainstreaming Ansatzes im Geschäftsbereich des Justiz-
ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen) in 60-facher Ausferti-
gung zur Weiterleitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kutschaty

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

56. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 13. April 2016

Schriftlicher Bericht zu TOP 13
(Umsetzung und Weiterentwicklung
des Gender Mainstreaming Ansatzes
im Geschäftsbereich des Justizministeriums
des Landes Nordrhein-Westfalen)

Zu TOP 13 der Sitzung des Rechtsausschusses am 13. April 2016 berichte ich wie folgt:

I.

Die in vielen Bereichen bereits im vergangenen Jahr zu attestierenden guten Ansätze bei der Umsetzung des Gender Mainstreaming im Geschäftsbereich des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, die ich im Einzelnen in meinem Bericht zur 44. Sitzung des Rechtsausschusses am 13. Mai 2015 dargelegt habe, konnten seitdem erfolgreich weiterentwickelt werden. Das Ziel, die Gender Mainstreaming Strategie vollständig und vor allem nachhaltig in die alltäglichen Arbeitsabläufe der Justiz zu integrieren, wurde konsequent weiterverfolgt.

Durch einen regelmäßigen, auch ressortübergreifenden Gedanken- und Erfahrungsaustausch zu der Thematik auf verschiedenen Ebenen, u. a. in der zur Weiterentwicklung des Gender Mainstreaming Ansatzes eingerichteten **Interministeriellen Arbeitsgruppe**, konnten erneut vielfältige Erkenntnisse gewonnen werden, die zur weiteren Optimierung des Gender Mainstreaming Ansatzes in der Justiz nutzbar gemacht werden konnten.

Als finanzpolitisches Instrumentarium zur geschlechtergerechten Ressourcenverteilung wird seit dem Haushaltsaufstellungsverfahren 2015 im Bereich der Fortbildungsmittel auch im Justizministerium **Gender-Budgeting** pilotiert. Der Modellversuch wird im Haushalt 2016 fortgesetzt.

Gender Mainstreaming stellt einen Prozess der Organisationsentwicklung dar, der sich nicht in einmaligen Maßnahmen erschöpft. Das zeigt sich beispielsweise an der **Weiterentwicklung der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes (GGO)**. 2005 wurde sie zuletzt ergänzt u.a. um die grundsätzliche Berücksichtigung von Gender Mainstreaming bei Gesetzeserstellung. Bei der Novellierung der GGO in 2014 wurde mit Blick auf das Ziel des Kabinettschlusses vom 18. Juni 2013, die Umsetzung des Gender Mainstreaming als Querschnittsaufgabe zu fördern, auch das Ergebnis einer von den Ressorts in eigener Verantwortung vorzunehmenden geschlechterdifferenzierten Folgenabschätzung als weiteres Merkmal in das Gesetzesvorblatt aufgenommen. Damit ist Gender Mainstreaming als ein Leitprinzip der Gesetzesfolgenabschätzung stärker in den Fokus gerückt.

II.

Als erstes konkretes Anwendungsprojekt für eine konsequente Umsetzung von Gender Mainstreaming im Bereich der nordrhein-westfälischen Justiz diente das am 27. Januar 2015 in Kraft getretene **Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen (Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - StVollzG NRW)**.

Das globale Ziel der Geschlechtergleichstellung und der strategische Ansatz des Gender Mainstreaming, die unterschiedlichen Lebenssituationen, Interessen und Bedürfnisse von Frauen und Männern von vornherein und regelmäßig zu berücksichtigen, sind bei der Erstellung des Gesetzentwurfs und im weiteren Gesetzgebungsverfahren eingeflossen und sollen auch im Rahmen der Anwendung des Gesetzes berücksichtigt werden. Die Regelungen des Gesetzes sind so ausgestaltet worden, dass den faktischen Besonderheiten der Geschlechter Rechnung getragen wird. Exemplarisch sind folgende Aspekte zu nennen:

- Angemessene Gestaltung des Vollzuges nach den unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnissen der Gefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Zuwanderungshintergrund, Religion, Behinderung und sexuelle Identität (§ 2 Abs. 2 Satz 2 StVollzG NRW).
- Berücksichtigung von geschlechtsspezifischen Belangen bei der Festlegung von Sicherheitsstandards (§ 6 Abs. 3 StVollzG NRW).
- Der Schriftwechsel der Gefangenen mit den Ausschüssen der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau sowie der Abteilung der Vereinten Nationen für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frau wird nicht überwacht (§ 26 Abs. 4 Nr. 14 StVollzG NRW).
- Durchsuchung von weiblichen Gefangenen nur durch Frauen und Durchsuchung von männlichen Gefangenen nur durch Männer (§ 64 Abs. 3 StVollzG NRW).
- Getrennter Vollzug zwischen Frauen und Männern (§ 85 StVollzG NRW).
- Besondere Vorschriften für den Frauenvollzug, in Bezug auf Schwangerschaft und Mutterschaft (§§ 86 StVollzG NRW).

Die geschlechterdifferenzierte Gesetzesfolgenabschätzung hat deutlich gemacht, dass neben den rechtlichen und institutionellen Voraussetzungen auch die organisatorischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wesentlich für eine faktische Gleichstellung von Frauen und Männern sind. Dies zeigt sich insbesondere mit Blick auf einen geschlechtergerechten Zugang zu bestimmten Angeboten und Einrichtungen.

III.

Dieser Befund war Anlass, den Fokus des Gender Mainstreaming im Bereich der Landesjustiz weiter auf den Strafvollzug zu richten und "**Gender Mainstreaming im Strafvollzug**" als Thema des zweiten Gender-Pilotprojekts zu wählen.

Erstes Ziel ist der **Ausbau der Sozialtherapie für weibliche Gefangene.**

Nordrhein-Westfalen verfügte im Jahr 2015 noch nicht über eine sozialtherapeutische Abteilung für weibliche Gefangene. In der Vergangenheit war ein Bedarf für eine solche Einrichtung verneint worden, da dies aus damaliger Sicht nur bei eng definierter gesetzlicher Indikation - im Kern nur bei einer Verurteilung wegen einer Sexualstraftat - angeboten werden sollte, was nur auf eine kleine Anzahl weiblicher Gefangener zutraf. Der Kriminologische Dienst hatte im Jahre 2009 bei Zugrundelegung der Gefangenenzahlen im Frauenvollzug bei dieser Indikation lediglich einen Bedarf von etwa drei Plätzen in NRW prognostiziert. Es ist bekannt, dass Frauen eher selten Sexualdelikte begehen. Häufiger als Sexualstraftaten - wenn auch seltener als bei Männern - sind bei Frauen Gewaltdelikte anzutreffen. Auf Grund entsprechender Nachfragen aus der Praxis wurde das Thema daher wieder aufgegriffen und eine erneute Bedarfsabfrage durchgeführt. Hierbei wurde berücksichtigt, dass eine Bedarfsabfrage allein auf Grund der eng definierten gesetzlichen Indikation nicht zeitgemäß erschien. Hiervon ausgehend wurden die Anstalten und Abteilungen des Frauenvollzugs gebeten, die Anzahl der in Betracht kommenden weiblichen Gefangenen, bei denen eine Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt angezeigt war, mitzuteilen. Hierbei sollten zusätzlich zu Sexualstraftäterinnen auch weibliche Gefangene mit weiteren Deliktgruppen im Rahmen vorgegebener Kriterien berücksichtigt werden und zwar im Kern Verurteilungen von mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe wegen Gewaltdelikten. Auf dieser Grundlage wurde ein Stichtags-Bedarf von 31 erwachsenen und 6 jugendlichen weiblichen Inhaftierten berichtet.

Zur Deckung des ermittelten Bedarfs für erwachsene weibliche Erwachsene wurde **in einem ersten Schritt erstmals eine sozialtherapeutische Abteilung für weibliche erwachsene Strafgefangene in der Justizvollzugsanstalt Willich II** errichtet, die unter Umnutzung dort vorhandener Räumlichkeiten **seit dem 4. Januar 2016 planmäßig in Betrieb** genommen werden konnte. Die Abteilung mit 16 zur Verfügung stehenden Haftplätzen ermöglicht eine effektive Umsetzung von Therapieansätzen, die speziell auf die individuellen Behandlungserfordernisse von Straftäterinnen mit rückfallrelevanten psychischen Problemen und Persönlichkeitsstörungen ausgerichtet sind. Mit dem Betrieb dieser Abteilung können (erste) Erfahrungen gesammelt werden, auch zur Frage eines weiteren Ausbaus der Sozialtherapie für erwachsene und auch der erstmaligen Einrichtung einer Abteilung für junge weibliche Gefangene.